

Richtlinie

über die Vergabe der Zuwendungen des Freistaates Sachsen für das Feuerwehrwesen im Landkreis Meißen

1. Rechtsgrundlage, Zweck

Die dem Landkreis Meißen vom Freistaat Sachsen auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung – RLFw) vom 07. März 2012 (SächsABl. S. 358), die zuletzt durch Richtlinie vom 09. Januar 2020 (SächsABl. S. 96) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 339) gewährten jährlichen Zuweisungen werden den kreisangehörigen Gemeinden (Zuwendungsempfänger) zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung zweckgebunden für das jeweils laufende Haushaltsjahr als Zuschuss zugewiesen. Grundlage der Vergabe und Abrechnung der Zuwendungen sind die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Der Landkreis Meißen ist nach Ziffer VI Nr. 1 Satz 1 der RLFw Bewilligungsbehörde und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die unter Ziffer II Nr. 1 der RLFw genannten Einzelmaßnahmen, sofern sie nicht durch die Landesdirektion Sachsen bewilligt werden. Nicht förderfähig sind alle nach Ziffer II Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen, insbesondere für Baumaßnahmen und Fahrzeugbeschaffungen werden nur gewährt, wenn diese konzeptionell im Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde, ggf. in der fortgeschriebenen und mit dem Landkreis abgestimmten Erhebung der Gemeinden zur Ermittlung des Brandschutzbedarfes, berücksichtigt sind.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

a) Fahrzeuge

Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es möglich, bei der Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen die feuerwehrtechnische Beladung aus vorhandenen Beständen zu nutzen.

Dies betrifft vordergründig Atemschutzausrüstung, Rettungsgeräte, Feuerlöschpumpen und Schlauchmaterial. Voraussetzung ist jedoch, dass diese den jetzigen Normativen entsprechen. Bei der Nutzung bereits vorhandener Funkausrüstung sind die Bestimmungen der elektromagnetischen Verträglichkeit zu berücksichtigen. Es dürfen gebrauchte Geräte in neue Fahrzeuge eingebaut werden.

Vor Antragstellung ist die geplante Ausrüstung/Beladung mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen und festzuschreiben.

b) Baumaßnahmen

Die Zuwendungen für den Neubau von Gerätehäusern ergeben sich aus der zuwendungsfähigen Nutzfläche der jeweils gültigen DIN 14092. Das in der DIN 14092-1 unter Tabelle 2 aufgeführte Raumprogramm ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der im Gemeindegebiet vorhandenen Bausubstanz der Feuerwehren, den örtlichen Bedingungen anzupassen. Eine Über- oder Unterschreitung der angegebenen Mindestflächen ist zu begründen. Die zuwendungsfähige Nutzfläche ist vor Antragstellung zu ermitteln und von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen. Sie ist Grundlage für die Planung bzw. Bemessung der Zuwendung. Bei Um- und Ausbau ist das Raumprogramm sinngemäß anzuwenden.

c) Ausrüstung

Die Förderung von Ausrüstung bezieht sich vordergründig auf die Beschaffung der für die Einsatzkräfte der Feuerwehr benötigten persönlichen Schutz- und Dienstbekleidung. Feuerwehrtechnische Ausrüstung wird nur gefördert, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 dieser Richtlinie erfüllt sind.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als projektgebundene Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung gewährt.

Mit **40** Prozent der zuwendungsfähigen Kosten werden folgende Gegenstände gefördert:

- Ausrüstungsgegenstände nach einschlägigen Einzelnormen,
- Dienstbekleidung,
- Schutzkleidung,
- Persönliche Schutzausrüstung,
- Beschaffung und Einbau von Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen,
- Errichtung von künstlich angelegten Löschwasserentnahmestellen.

In besonderen Einzelfällen kann mit Einwilligung des Landrates abweichend eine Förderung bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt werden. Dies gilt auch für Zusatzausrüstung, die überwiegend für den überörtlichen Einsatz vorgesehen ist.

Für Baumaßnahmen und Fahrzeuge gelten die Festbeträge der RLFw.

Fahrzeuge mit einem höheren Förderbetrag zum gemeindeübergreifenden Einsatz gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 SächsBRKG sind im Landkreis Meißen:

- RW
- TLF 3000
- TLF 4000
- HLF 20
- DLA (K) 18-12
- DLA (K) 23-12
- HAB.

Weitere Ausnahmen dieser Auflistung werden nach Einzelfall durch den Kreisbrandmeister geprüft.

6. Verfahren

a) Fördermittelbedarfsanmeldung

Der Zuwendungsempfänger (Kommune) hat bis spätestens zum 01. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, den Fördermittelbedarf mit Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten bei der Bewilligungsbehörde anhand des Formblattes (Anlage 1) anzumelden.

Dabei ist Ziffer VI Nummer 3 Satz 1 der RLFw zu berücksichtigen. Eine Förderung ist erst möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für ein oder mehrere Vorhaben mindestens 5.000 EUR betragen.

Alle gemeldeten förderfähigen Maßnahmen werden in die Vorhabenliste aufgenommen. Der Landkreis erarbeitet die Vorhabenliste im Benehmen mit dem Kreisverband Meißen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

b) Antragsverfahren

Nach Erhalt der Jahresfördermittelzuweisung durch den Freistaat Sachsen über die Landesdirektion Sachsen werden die Kommunen, welche Maßnahmen angemeldet haben, über eine mögliche Förderung informiert. Danach ist ein Zuwendungsantrag bei der Bewilligungsbehörde mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Muster 1a zu § 44 SÄHO
- Begründung der Notwendigkeit der geplanten Maßnahme

Zusätzlich bei Ausrüstung/Bekleidung:

- Auflistung der zu beschaffenden Ausrüstung (eindeutige Bezeichnung, Anzahl)
- Angebotsübersicht (Bruttopreise)

Zusätzlich bei Fahrzeugen:

- Angabe zum Stationierungsort
- fortgeschriebene und mit Gemeinderatsbeschluss bestätigte Brandschutzbedarfsplanung
- Angebotsübersicht (Bruttopreise)
- bestätigte Ausstattungs-/Beladefliste

Zusätzlich bei Baumaßnahmen:

- fortgeschriebene und mit Gemeinderatsbeschluss bestätigte Brandschutzbedarfsplanung
- Muster 5 zu § 44 SÄHO
- Eigentumsnachweis oder Nachweis einer Rechtsposition, die eine der Förderung angemessene Nutzungsdauer entsprechend Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung über 12 Jahre (insbesondere in Form von Erbbaurecht, Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag) sicherstellt
- Lageplan und Baupläne, die Art und Umfang der Maßnahme eindeutig darlegen
- bestätigtes Raumprogramm
- Erläuterungsbericht
- Kostenschätzung / detaillierte Kostenermittlung nach DIN 276
- Abstimmung Baumaßnahme Feuerwehrhaus mit der Unfallkasse Sachsen

c) Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge auf Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere auf Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Bei der Prüfung werden vorhandene Gestaltungsspielräume mit dem Ziel ausgeschöpft, die wirtschaftlichste Lösung zu erreichen. Im Einzelfall zweckmäßig erscheinende Abweichungen von technischen Vorschriften werden gestattet, soweit sie nicht Sicherheitsbelangen entgegenstehen. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

d) Auszahlung

Auszahlungen setzen einen Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers voraus.

e) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Muster 4 zu § 44 SÄHO) ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in einfacher Ausfertigung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Abgabefrist wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die Ausgaben unter Angabe des Überweisungstages, Rechnungs- und Auszahlungsbetrages summarisch darzustellen. Zusätzlich bei Fahrzeugen ist einzureichen:

- Abnahmebericht des amtlich anerkannten Sachverständigen gemäß Ziffer IV Nr. 4 der RLFw.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Originalbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und der Richtlinie Feuerwehrförderung verwendet werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten. Bei der Prüfung ist auf die Übereinstimmung mit dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen zu achten.

Im Falle einer nicht zweckentsprechenden oder nicht termingerechten Verwendung der bewilligten Mittel sowie einer im Auszahlungsantrag nicht berücksichtigten Kosteneinsparung erfolgt eine Rückforderung und Verzinsung entsprechend VVK. 5

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie über die Vergabe der Zuwendungen des Freistaates Sachsen für das Feuerwehrewesen im Landkreis Meißen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Meißen über die Vergabe der Zuwendungen des Freistaates Sachsen für das Feuerwehrwesen vom 18. Februar 2019 außer Kraft. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie anhängigen Bewilligungsverfahren findet weiterhin die Richtlinie des Landkreises Meißen über die Vergabe der Zuwendungen des Freistaates Sachsen für das Feuerwehrwesen vom 18. Februar 2019 Anwendung.

Meißen, 03.07.2020



Arndt Steinbach
Landrat



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.